

RS Vwgh 2012/4/24 2008/22/0254

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.2012

Index

20/02 Familienrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §38;

EheG §23;

NAG 2005 §11 Abs1 Z4;

NAG 2005 §21 Abs1;

1. AVG § 38 heute
2. AVG § 38 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 38 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

1. EheG § 23 heute
2. EheG § 23 gültig ab 01.08.1938

Rechtssatz

Die Annahme einer Aufenthaltsehe bedarf keiner "rechtsgestaltenden gerichtlichen Entscheidung", zumal die - von der Fremdenpolizeibehörde vorzunehmende - Prüfung des Vorliegens einer "Scheinehe" nicht voraussetzt, dass die Ehe gemäß § 23 EheG für nichtig erklärt worden ist (Hinweis E vom 21. Dezember 2010, 2007/21/0416, mwN); diese Beurteilung des allfälligen Vorliegens einer Scheinehe als Vorfrage steht auch der Niederlassungsbehörde zu. Die Annahme einer Aufenthaltsehe bedarf keiner "rechtsgestaltenden gerichtlichen Entscheidung", zumal die - von der Fremdenpolizeibehörde vorzunehmende - Prüfung des Vorliegens einer "Scheinehe" nicht voraussetzt, dass die Ehe gemäß Paragraph 23, EheG für nichtig erklärt worden ist (Hinweis E vom 21. Dezember 2010, 2007/21/0416, mwN); diese Beurteilung des allfälligen Vorliegens einer Scheinehe als Vorfrage steht auch der Niederlassungsbehörde zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2008220254.X01

Im RIS seit

18.05.2012

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at